

Beitragsordnung des Vereins „Labs Network Industrie 4.0“e.V. zur Förderung der Erforschung und Umsetzung von Industrie 4.0 Technologien

Auf der Vorstandssitzung am 28.02.2016 wurde folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Die **Aufnahmegebühr** beträgt jeweils 1/5 des in Ziff. 2 genannten Jahresbeitrags und wird vier Wochen nach positivem Beschluss des Vorstands über den Aufnahmeantrag des Mitglieds fällig. Für Mitglieder der Gruppe 2.a) beträgt die einmalige Aufnahmegebühr 5.000 EUR.
2. Der **Beitrag** ist einer Staffelung unterzogen und beträgt jährlich:
 - a. 10.000 EUR für Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl¹ von über 1.000 oder einem Jahresumsatz von mehr als 500 Mio. EUR.
 - b. 7.500 EUR für große Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 1000 oder einem Jahresumsatz von weniger als 500 Mio. EUR.
 - c. 5.000 EUR für mittelgroße Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 250 oder einem Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. EUR sowie staatlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Verbände.
 - d. 2.500 EUR für kleine Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 50 oder einem Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. EUR.
 - e. 1.000 EUR für Kleinstunternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 10 oder einem Jahresumsatz von weniger als 2 Mio. EUR sowie staatliche Hochschulen.
3. Der Beitrag ist zum 15. Februar eines Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen bzw. wird nach Einverständnis des Mitglieds (Einzugsermächtigung) von dessen Konto eingezogen. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag für das Jahr des Beitritts wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied dem Verein nach dem 15. Februar des Jahres beitrifft. In diesem Fall wird der erste Beitrag gemeinsam mit der Aufnahmegebühr spätestens 2 Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.
4. Bei Überschreitung der in Ziff. 3 festgesetzten Zahlungstermine wird eine Verzugsgebühr von 1% des offenen Beitrags für jeden angefangenen Monat erhoben.
5. Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Vorstandssitzung vom 28.02.2016 in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung; diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.

¹ Mitarbeiter im Sinne von FTE (Full Time Equivalent), die Summe der Voll- und Teilzeitstellen umgerechnet auf ein angenommenes Vollzeitmodell.